

Aushang vom
15.02. – 09.04.2024

Stadt Gehrden



Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in Gehrden anlässlich der 10. Wahl zum Europäischen Parlament 2024

Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Gehrden nachfolgende Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in Gehrden anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament 2024:

1. Plakatwerbung

Die Stadt Gehrden erteilt hiermit Parteien, Vereinigungen und Bewerbenden, welche zur Europawahl 2024 zugelassen sind, die Erlaubnis, Wahlplakate ab zwei Monaten vor dem 09.06.2024 (Wahltag) bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag, aufzuhängen, soweit die nachfolgenden **Auflagen** beachtet und umgesetzt werden:

- 1.1 Durch die jeweilige Partei, der Vereinigung oder durch die/den Bewerbenden ist elektronisch (E-Mail: ordnung@gehrden.de) eine für die Plakatierung verantwortliche Person unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer sowie einer E-Mail-Adresse zu benennen. Die Angaben sind vor Beginn der Plakatierung zu übermitteln.
- 1.2 Die Größe der Wahlplakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
- 1.3 An Bundesstraßen muss ein Abstand von mindestens 20m zur Fahrbahn eingehalten werden.
- 1.4 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken, im Bereich von Kreiseln sowie am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
- 1.5 Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. § 33 Abs. 2 StVO ist insoweit zu beachten.
- 1.6 Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten und Werbeträgern an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Zäunen, Hauswänden, Schaltschränken und Mauern ist unzulässig.
- 1.7 Die Aufhängung von Plakaten ist ausschließlich an runden Laternenmasten erlaubt.

- 1.8 Plakattafeln und Plakatträger müssen standsicher aufgestellt werden.
- 1.9 Bei Plakatierung ist zwischen Boden und Plakatunterkante ein Abstand von mindestens **2,20m** einzuhalten. Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen, Radwegen und Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zu Fahrbahnrändern muss mindestens 0,5m betragen.
- 1.10 Es ist jederzeit ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschädigte oder verschmutzte Plakate sind unverzüglich auszuwechseln oder zu entfernen.
- 1.11 Den Aufforderungen der Stadt Gehrden sind Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung oder einer erteilten Erlaubnis entgegenstehen.
- 1.12 Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, obliegen der werbeveranlassenden Person

2. Stellwände, Trägertafeln und Bannerwerbung

Die Stadt Gehrden erteilt hiermit Parteien, Vereinigungen und Bewerbenden, welche zur Europawahl 2024 zugelassen sind, die Erlaubnis, Stellwände, Bauzäune, Trägertafeln und ähnliche Einrichtungen zur Anbringung von Plakaten/Bannern, ab zwei Monaten vor dem 09.06.2024 (Wahltag) bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag, aufzustellen, soweit die nachfolgenden **Auflagen** beachtet und umgesetzt werden:

Die Aufstellung dieser Einrichtungen darf ausschließlich an den in der **Anlage** zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Stellen erfolgen.

Die Größe der Einrichtungen darf dabei die Maße von **3,50m (Breite) x 1,20m (Höhe)** nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Auflagen der Ziffern 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11 sowie 1.12 entsprechend.

3. Lautsprecherwerbung

Hinsichtlich der Lautsprecherwerbung anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament gelten die Bestimmungen des Runderlasses „Lautsprecherwerbung und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 20.08.2020 (Nds. MBl. S. 1066).

4. Informationsstände

Das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen wird von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und bedarf der gesonderten Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG.

5. Hinweise

Andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder privatrechtliche Zustimmungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt und sind ggf. gesondert einzuholen.

Kann eine Auflage aus dieser Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG.

Begründung

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Gehrden zu ermöglichen, den Aufwand für die Werbenden und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die erteilten Auflagen dienen dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen, damit Verkehrsteilnehmende nicht behindert oder gefährdet werden.

Das Aufstellverbot von weniger als 20m zu Bundesstraßen ergibt sich aus dem Runderlass des MW vom 20.08.2020.

Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken, im Bereich von Kreiseln sowie am Innenrand von Kurven soll ebenfalls zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beitragen, da insbesondere in diesen Bereichen erhöhte Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden notwendig ist.

Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Dies ergibt sich auch aus § 33 Abs. 2 StVO, so dass diese Auflage im Wesentlichen die bestehende Rechtslage wiedergibt.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten und Werbeträgern an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Zäunen, Hauswänden, Schaltschränken und Mauern ist unzulässig, um durch das Annageln und Anbringen von Plakaten entstehende Schäden zu verhindern.

Im Gebiet der Stadt Gehrden sind in den vergangenen Jahren diverse Leuchtmasten erneuert worden. Das Anbringen von Plakaten hat bereits zu Beschädigungen der Lackierung geführt, wodurch kostenintensive Lackierungsarbeiten erforderlich waren. Um künftige Schäden zu verhindern, darf die Anbringung nur an runden Laternenmasten erfolgen, da hier keine Beschädigungen zu befürchten sind. Da sich die neuen Masten im Innenstadtbereich befinden, ist lediglich ein geringer Teil des Stadtgebietes betroffen, so dass die Auflage insgesamt noch verhältnismäßig ist.

Die standsichere Aufstellung ist notwendig, um Gefahren für Verkehrsteilnehmende abzuwenden.

Das Freihalten von Lichtraumprofilen entspricht den Bestimmungen für Verkehrszeichen. Mit den freizuhaltenden Höhen und Bereichen wird sichergestellt, dass sich Verkehrsteilnehmende nicht an Plakaten verletzen oder mit diesen zusammenstoßen.

Die Auflage, dass zerrissene, beschädigte oder verschmutzte Plakate auszutauschen oder zu entfernen sind, soll ein gepflegtes Erscheinungsbild bewirken.

Insbesondere aus Gründen der Gefahrenabwehr kann die Stadt Gehrden im Einzelfall Maßnahmen anordnen, auch wenn sie dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Abschließend wird, rein deklaratorisch, darauf hingewiesen, dass die werbeveranlassenden Personen für Personen- und Sachschäden haften. Die Stadt Gehrden übernimmt keine Haftung für entstehende Schäden jeglicher Art.

Durch die Allgemeinverfügung wird zugleich das Aufstellen von Stellwänden, Bauzäunen, Trägertafeln und ähnliche Einrichtungen zur Anbringung von Plakaten/Bannern erlaubt, soweit die unter Ziffer 2 bezeichneten Auflagen eingehalten werden.

Im Gebiet der Stadt Gehrden stehen nur eine begrenzte Anzahl an öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen die genannten Einrichtungen aufgestellt werden können, zur Verfügung. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen und um eine Überhäufung von Werbeträgern zu vermeiden, darf die Aufstellung nur an den in der Anlage bezeichneten Stellen erfolgen.

Die zulässigen Höchstmaße sollen sicherstellen, dass die Standsicherheit gewahrt wird und entstehende Schäden bei einem Umstürzen auf das geringste Maß beschränkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

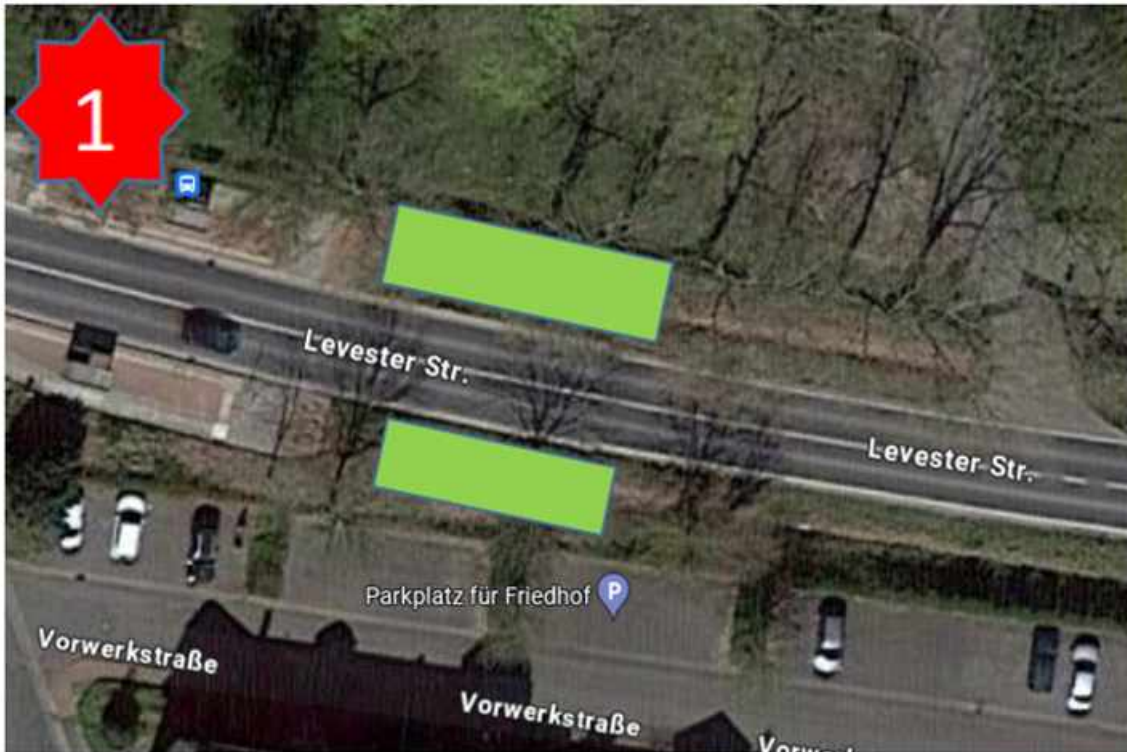
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

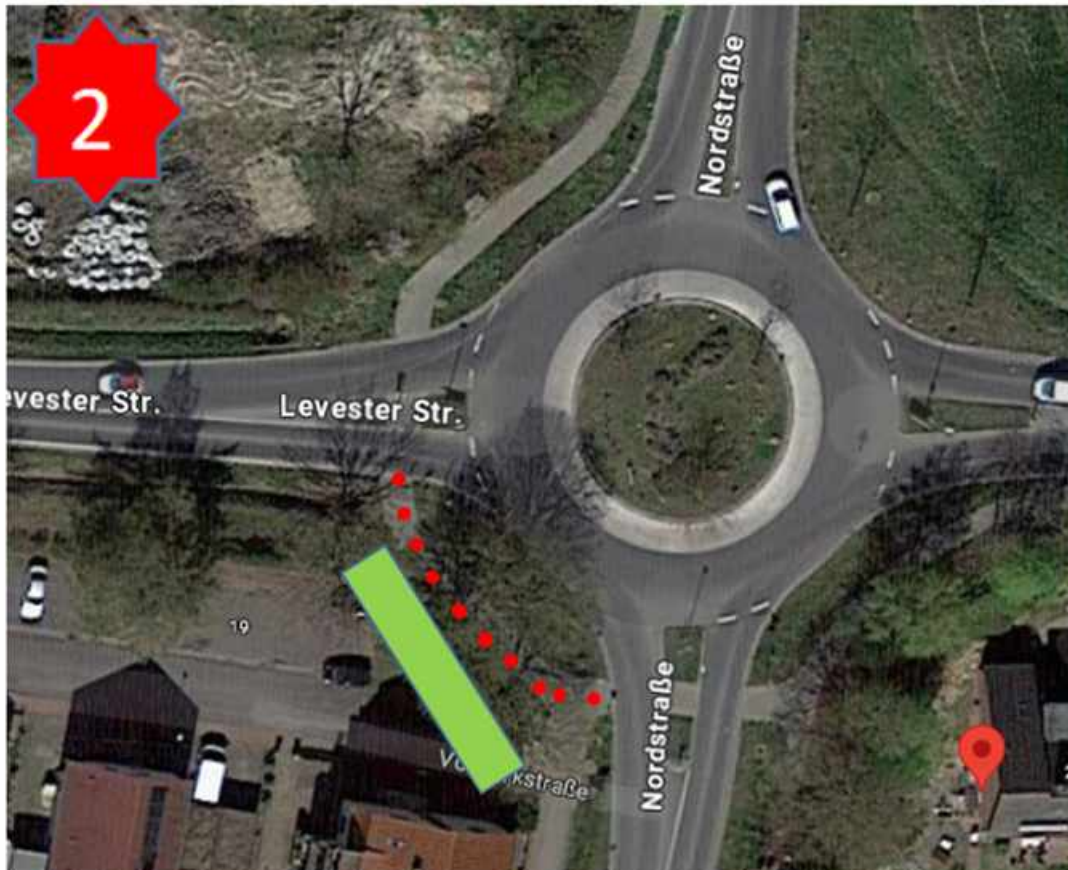
Gehrden, den 15.02.2024
Malte Losert
Bürgermeister



Nördlich und südlich der Levester Straße



Südwestlich des Kreisels – hinter dem Geh-und Radweg



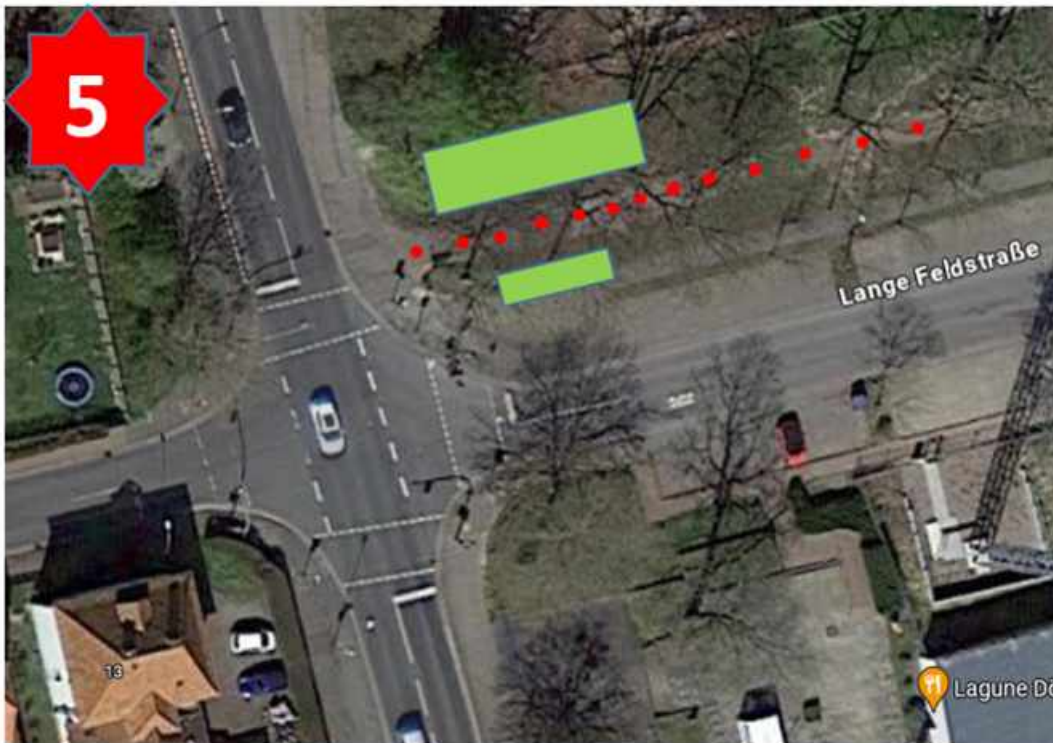
Gartenstraße / Stadtweg



Matthias Claudius-Straße/ Große Bergstraße



Lange Feldstraße / Schulstraße



Lemmie Turnplatz / Deisterstraße

